Vereinbarung zu Näher- oder Grenzbaurecht von Klein- und Anbauten

Informationen

Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen kann der 2 m Grenzabstand von Klein- und Anbauten mittels schriftlicher Vereinbarung reduziert (Näherbaurecht) oder aufgehoben (Grenzbaurecht) werden. Damit ein Näher- oder Grenzbaurecht auch gegenüber künftigen Eigentümern verbindlich bleibt, empfehlen wir das Recht in Form eines Dienstbarkeitsvertrags im Grundbuch eintragen zu lassen. Der gesetzliche Grenzabstand von 4 m gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen kann mittels der vorliegenden Vereinbarung nicht reduziert oder aufgehoben werden.

Erklärung

Die Eigentümer der Nachbarparzelle (Näher- oder Grenzbaurechtgeber) stimmen dem Unterabstand der geplanten Baute zu.

Näher- oder Grenzbaurechtnehmer

Bauherrschaft	
Bauvorhaben	
Adresse, Parzellen Nr.	
Beschrieb Baute im Unterabstand	
Verbleibender Grenzabstand	
Bemerkungen	

Näher- oder Grenzbaurechtgeber

Name, Vorname	
Adresse, Parzellen Nr.	
Ort, Datum	
Unterschriften	